

Stadtkanzlei

Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten
Telefon 062 206 13 25
andrea.vonkaenel@olten.ch, www.olten.ch

An die
im Parlament und
im Stadtrat
vertretenen Parteien der Stadt Olten

Direktion
Präsidium

Olten, 23. September 2020

Wahlen 2021/Orientierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem die Staatskanzlei die Wahldaten 2021 bekannt gegeben und die Fristen für die Stadt Olten überprüft hat, erlauben wir uns, Sie über den Terminplan zu orientieren sowie auf verschiedene Punkte aufmerksam zu machen.

1. Stadtratswahlen vom 07. März 2021

1.1. Wahlart, Anmeldeverfahren und Wahlkreis

Am 07. März 2021 sind 5 Mitglieder des Stadtrates von Olten im Mehrheitsverfahren (Majorz) zu wählen.

Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist und sich innert Frist angemeldet hat.

Die Einwohnergemeinde Olten bildet den Wahlkreis.

1.2. Anmeldefrist

Montag, 11. Januar 2021, 17.00 Uhr

1.3. Allfälliger zweiter Wahlgang

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 25. April 2021 statt.

→ Zum 2. Wahlgang siehe auch Punkt 3

1.4. Wahlvorschläge/Stimmrechtsbescheinigungen

Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular der Stadtkanzlei aufzuführen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens **10 Stimmberechtigten** mit politischem Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Olten unterzeichnet sein.

Achtung: Wahlvorschläge können nur als Ganzes – mit **allen Kandidatennamen** – eingereicht werden. Nachnominierungen sind nicht zulässig, d.h. nach der Einreichung des Wahlvorschlags können keine Kandidatennamen mehr ergänzt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Personalien der aufgeführten Kandidierenden korrekt sind (die Berufsbezeichnungen werden auf den Wahlzetteln aufgeführt).

Für eine Majorzwahl kann pro Person nur ein Wahlvorschlag eingereicht werden, alle weiteren Wahlvorschläge sind ungültig.

Für alle Kandidierenden ist eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen und folglich in Olten stimmberechtigt ist). Bisherige Ratsmitglieder müssen diese Bescheinigung nicht einreichen. Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten ListenvertreterInnen und die WahlkampfleiterInnen (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigung ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidierenden.

1.4.1. Eingabestelle Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadtkanzlei Olten einzureichen.

1.5. Wahlzettel:

Für alle städtischen Majorz-Wahlen dürfen nur **amtliche Wahlzettel** verwendet werden, d.h. die einzelnen Parteien resp. Kandidierenden dürfen **keine eigenen** Wahlzettel drucken. Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die **Stadtkanzlei Olten** verantwortlich.

1.6. Wahlpropagandamaterial:

Bei Majorzwahlen steht das Recht zum Versand von Propagandamaterial den Kandidierenden oder ihrer Partei bzw. Gruppierung zu.

Die Herstellung von Wahlpropagandamaterial ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Kandidierenden bzw. Parteien. Die Wahlpropagandaschrift darf (gefaltet) **höchstens das Format A5 (14.8 x 21 cm)** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm wiegen!**

1.6.1. Einreichfrist Wahlpropagandamaterial:

Zustellung des Wahlpropagandamaterials bis **spätestens Montag, 01. Februar 2021, 12.00 Uhr**. Das Wahlpropagandamaterial ist für alle Wahlen an folgende Adresse zu liefern:

Genossenschaft VEBO
Herr André Zihlmann
Haslistrasse 30
4600 Olten
(Tel. 062 287 69 64)

Achtung: Verspätet eingereichtes Wahlpropagandamaterial wird nicht mehr versandt. Es ist rechtzeitig in so vielen Exemplaren bei der Gemeinde einzureichen, als Stimmberechtigte zu bedienen sind. Auskunft über Anzahl Stimmberechtigte erteilt der Stimmregisterführer, Alfred Küng, Telefon 062 206 12 37.

1.7. Wahlakt und briefliche Stimmabgabe:

Für die Stadtratswahlen wird ein leerer Wahlzettel und ein Informationsblatt mit den Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge abgegeben. Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens 5 Kandidierende aufführen. Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden. Kumulieren ist nicht zulässig.

2. Wahl des Gemeindeparlaments Olten am 25. April 2021

2.1. Wahlart, Anmeldeverfahren und Wahlkreis:

Am 25. April 2021 sind 40 Mitglieder des Gemeindeparlamentes von Olten im Proporzverfahren zu wählen.

Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist und sich innert Frist angemeldet hat. Die Einwohnergemeinde Olten bildet den Wahlkreis.

2.2. Anmeldefrist:

Montag, 08. Februar 2021, 17.00 Uhr

2.3. Wahlvorschläge/Stimmrechtsbescheinigungen:

Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular der Stadtkanzlei aufzuführen. Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von zweimal so vielen Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind (40 Sitze → 80 Unterschriften).

Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien, neu inkl. die Jungparteien, mit Ausnahme der EVP). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen in diesen Fällen das Präsidium und das Aktariat der Stadtpartei unter „Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages“. Kandidierende selber dürfen neben der Unterschrift auf dem Wahlvorschlag auch auf der Quorumliste unterschreiben.

Für alle Kandidierenden ist eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen und folglich in Olten stimmberechtigt ist). Bisherige Mitglieder des Gemeindeparlamentes müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten ListenvertreterInnen und die WahlkampfleiterInnen (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidierenden.

2.3.1. Kandidierende:

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Kandidierende aufgeführt werden, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Kandidierende dürfen nur auf einem Wahlvorschlag für die Gemeindeparlamentswahlen kandidieren (§49 Abs 3 GpR).

2.3.2. Auflage der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge werden von der Stadtkanzlei Olten vom 10. bis 12. Februar 2021 aufgelegt und können von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Einwände gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidierenden oder gegen die Stimmberechtigung der

Unterzeichnenden sind während der Auflagefrist schriftlich bei der Stadtkanzlei geltend zu machen (§48 GpR).

2.3.3. Listenverbindungen:

Zwei oder mehrere Listen können bis **Montag, 8. Februar 2021, 17.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. **Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich.** Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. **Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig!**

Allfällige Listenverbindungen sind auf dem Formular „Listenverbindungen“ aufzuführen. **Die beteiligten Parteien reichen ein gemeinsames Formular ein (alle Vertreter der miteinander verbundenen Listen unterschreiben auf diesem Formular).**

2.3.4. Eingabestelle Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge sind bei der **Stadtkanzlei Olten** einzureichen.

2.4. Wahlzettel:

Für alle städtischen Proporz-Wahlen dürfen nur amtliche Wahlzettel verwendet werden, d.h. die einzelnen Parteien resp. Kandidierenden dürfen keine eigenen Wahlzettel drucken. Für die Gestaltung und den Druck der Wahlzettel ist die Stadtkanzlei Olten verantwortlich.

2.5. Wahlpropagandamaterial:

Bei Proporzahlen steht das Recht zum Versand von Propagandamaterial jeder politischen Partei bzw. jeder Gruppierung zu, die eine Liste eingereicht hat.

Die Herstellung von Wahlpropagandamaterial ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Die Wahlpropagandaschrift darf (gefaltet) höchstens **das Format A5 (14.8 x 21 cm)** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm wiegen!**

2.5.1. Einreichfrist Wahlpropagandamaterial:

Zustellung des Wahlpropagandamaterials bis **spätestens Montag, 22. März 2021, 12.00 Uhr**. Das Wahlpropagandamaterial ist für alle Wahlen an folgende Adresse zu liefern:

Genossenschaft VEBO
Herr André Zihlmann
Haslistrasse 30
4600 Olten
(Tel. 062 287 69 64)

Achtung: Verspätet eingereichtes Wahlpropagandamaterial wird nicht mehr versandt. Es ist rechtzeitig in so vielen Exemplaren bei der Gemeinde einzureichen, als Stimmberechtigte zu bedienen sind. Auskunft über Anzahl Stimmberechtigte erteilt der Stimmregisterführer, Alfred Küng, Telefon 062 206 12 37.

3. Allfälliger 2. Wahlgang Stadtratswahlen vom 25. April 2021

3.1. Wählbarkeit:

Am zweiten Wahlgang nehmen automatisch die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, die keinen Rückzug gemeldet haben.

3.2. Fristen Rückzug Kandidatur und Neuanmeldung:

Ein Rückzug der Kandidatur ist bis am Dienstag nach dem Wahltag, bis **09. März 2021, 17 Uhr**, schriftlich der Stadtkanzlei mitzuteilen.

Unabhängig von einem Rückzug können sich neue KandidatInnen zum zweiten Wahlgang anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach den Regeln unter 1.1 und 1.4 bis zum **15. März 2021, 17.00 Uhr** (§ 46^{bis} Abs 3 GpR).

3.3. Einreichfrist Wahlpropagandamaterial:

Bei Majorzwahlen steht das Recht zum Versand von Propagandamaterial den Kandidierenden oder ihrer Partei bzw. Gruppierung zu.

Die Herstellung von Wahlpropagandamaterial ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Kandidierenden bzw. Parteien. Die Wahlpropagandaschrift darf (gefaltet) **höchstens das Format A5 (14.8 x 21 cm)** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm wiegen!**

3.3.1. Einreichfrist Wahlpropagandamaterial:

Zustellung des Wahlpropagandamaterials bis **spätestens Montag, 22. März 2021, 12.00 Uhr**. Das Wahlpropagandamaterial ist für alle Wahlen an folgende Adresse zu liefern:

Genossenschaft VEBO
Herr André Zihlmann
Haslistrasse 30
4600 Olten
(Tel. 062 287 69 64)

4. Wahl Stadtpräsidium und Vizepräsidium vom 13. Juni 2021

4.1. Wählbarkeit:

Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist, **als Stadtrat oder Stadträtin gewählt worden ist** und sich innert Frist angemeldet hat.

4.2. Anmeldefrist:

Montag, 03. Mai 2021, 17.00 Uhr

4.3. Einreichfrist Wahlpropagandamaterial:

Zustellung des Wahlpropagandamaterials an die VEBO bis spätestens **Montag, 10. Mai 2021, 12.00 Uhr**.

4.4. Wahlakt

Für die Präsidiumswahl wird für den Präsidenten oder die Präsidentin und für den Vize-Präsidenten oder die Vize-Präsidentin je ein leerer Wahlzettel und je ein Informationsblatt mit den Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge abgegeben. Die

Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel höchstens 1 Kandidat oder 1 Kandidatin aufführen. Es darf je nur ein Wahlzettel abgegeben werden. Kumulieren ist nicht zulässig.

→ Siehe weiter unter den Stadtratswahlen vom 7. März 2021, Punkte 1.4 bis 1.7!

5. Allfälliger 2. Wahlgang Stadtpräsidium und Vizepräsidium am 26. September 2021

5.1. Wählbarkeit:

Am zweiten Wahlgang nehmen die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges teil, die keinen Rückzug angemeldet haben.

5.2. Fristen Rückzug und Neuanmeldung:

Ein Rückzug der Kandidatur ist bis am Dienstag nach dem Wahltag, **bis 15. Juni 2021, 17 Uhr**, schriftlich der Stadtkanzlei mitzuteilen.

Unabhängig von einem Rückzug können sich neue KandidatInnen aus dem gewählten Stadtrat zum zweiten Wahlgang anmelden. Die Anmeldung erfolgt nach den Regeln unter 1.1 und 1.1 bis zum **21. Juni 2021, 17 Uhr**.

5.3. Einreichfrist Wahlpropagandamaterial:

Bei Majorzwahlen steht das Recht zum Versand von Propagandamaterial den Kandidierenden oder ihrer Partei bzw. Gruppierung zu.

Die Herstellung von Wahlpropagandamaterial ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Kandidierenden bzw. Parteien. Die Wahlpropagandaschrift darf (gefaltet) **höchstens das Format A5 (14.8 x 21 cm)** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm wiegen!**

5.3.1. Einreichfrist Wahlpropagandamaterial:

Zustellung des Wahlpropagandamaterials bis **spätestens Montag, 23. August 2021, 12.00 Uhr**. Das Wahlpropagandamaterial ist für alle Wahlen an die VEBO zu liefern.

6. Wahl der Rechnungsprüfungskommission vom 26. September 2021

6.1. Wahlart, Anmeldeverfahren und Wahlkreis:

Am 26. September 2021 sind 7 Mitglieder der RPK im Proporzverfahren zu wählen.

Wählbar ist, wer in der Einwohnergemeinde Olten stimmberechtigt ist und sich innert Frist angemeldet hat. Die Einwohnergemeinde Olten bildet den Wahlkreis.

Für die Rechnungsprüfungskommission bestehen besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, sie muss mit Personen mit besonderen fachlichen Qualifikationen besetzt werden (§ 103 Gemeindegesetz).

6.2. Anmeldefrist:

Montag, 09. August 2021, 17.00 Uhr.

6.3. Wahlvorschläge/Stimmrechtsbescheinigungen:

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als Sitze (7) zu vergeben sind. Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von **zweimal so viel Stimmberechtigten (14) eigenhändig unterzeichnet sein, als Sitze (7)** zu vergeben sind.

Für alle Kandidierenden ist eine Stimmrechtsbescheinigung bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen und dem Wahlvorschlag beizulegen (die Gemeinde hat zu bestätigen, dass die betreffende Person im Stimmregister eingetragen und folglich in Olten stimmberechtigt ist). Bisherige Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission müssen diese Bescheinigung nicht einreichen.

Die auf dem Wahlvorschlagsformular aufgeführten ListenvertreterInnen und die WahlkampfleiterInnen (welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Partei ausweisen können) erhalten die Stimmrechtsbescheinigungen ohne Vorweisen einer Vollmacht der Kandidierenden.

6.3.1. Unterzeichnungsquoren:

Siehe Punkt 2.3.

6.3.2. Auflage der Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge werden von der Stadtkanzlei vom 11. August 2021 bis 13. August 2021 aufgelegt und können von den Stimmberechtigten eingesehen werden. Einwände gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidierenden oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während der Auflagefrist schriftlich bei der Stadtkanzlei geltend zu machen (§48 GpR).

6.4. Einreichfrist Wahlpropagandamaterial:

Zustellung des Wahlpropagandamaterials an die VEBO bis spätestens **Montag, 23. August 2021, 12.00 Uhr.**

6.5. Stille Wahlen:

Wird nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Das Stadtpräsidium stellt fest, ob stille Wahlen zustande gekommen sind. Die Feststellung ist mit der Bezeichnung der Listen und der Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen.

Bisher haben sich die Parteien im Vorfeld schon auf Stille Wahlen geeinigt, dazu gilt es Nachfolgendes zu beachten:

Für diese Wahlen gilt an sich das Proporzwahlssystem, doch sind nach Art. 55, Abs. 3 der Gemeindeordnung die im Gemeindeparlament vertretenen Parteien sowie beide Geschlechter in angemessener Weise zu berücksichtigen. Einem früheren Wunsch der Parteien entsprechend wird die Stadtkanzlei aufgrund der Listen-Stimmenzahlen den proportionalen Verteiler **nach den Parlamentswahlen vom 25. April 2021** ausrechnen und den Parteien zustellen. Wie weit sie im Einzelnen an diesen Verteiler halten wollen, wird die Sache der Parteien sein; die Verwaltung hat dazu keine Vorschriften zu machen.

Im Übrigen können die Stimmberechtigten der Stadt Olten ebenfalls ihre Kandidatur für eine oder mehrere Kommissionen anmelden. Sie müssen von keiner politischen Partei vorgeschlagen werden.

A. Kommissionswahlen

Die Gesamterneuerungswahlen für die ausserparlamentarischen Kommissionen Altstadtkommission und Baukommission und Gemeindevertretungen sind für die Parlamentssitzung vom September 2021 vorgesehen. Die entsprechenden Unterlagen erhalten die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt.

* * * * *

B. Homepage der Stadt Olten/Eintrag Kandidatinnen und Kandidaten

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auf der Homepage der Stadt Olten unter www.oltten.ch die Möglichkeit besteht, dass sich die Kandidierenden bei den bevorstehenden Wahlen (Kantonsrat, Stadtrat, Parlament) selber und auch mit Foto unter „Politik/Wahlen/Kandidierende“ eintragen. Wir bitten Sie im Interesse eines interessanten Internetauftritts von dieser Möglichkeit rege Gebrauch zu machen.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, uns von **sämtlichen** Kandidatinnen und Kandidaten Ihrer Partei ein Passfoto in elektronischer Form zuzustellen, damit wir die Gewählten im Internet mit Foto veröffentlichen können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen dienen zu können, und danken Ihnen für Ihre Mithilfe bei den Wahlen 2021. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung (Telefon 062 206 13 25/Andrea von Känel Briner).

Freundliche Grüsse

Markus Dietler, Stadtschreiber